

# FORUM

## Aktuelles aus der dbb frauenvertretung Hessen

Ausgabe Februar/März 2006

„Fast jeder Erfolg  
gründet  
auf einer  
vorherigen Niederlage.“

Jüdisches Sprichwort

- Reform des Verfahrens in Familiensachen
- Bilanz positiv: Frauen rücken in Führungspositionen auf
- Mehr Geld für Kinderbetreuung in Hessen
- Kleidungstipp für Frauen

### Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

#### I. Reform des familiengerichtlichen Verfahrens

Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen ist in vielen verschiedenen Verfahrensordnungen geregelt: Es ist teilweise in der Zivilprozessordnung, dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Hausratsverordnung und verschiedenen weiteren Gesetzen niedergelegt. Diese Unübersichtlichkeit soll mit der Reform beseitigt werden, darüber hinaus wird die inhaltliche Gestaltung des Verfahrens verbessert.

„Das familiengerichtliche Verfahren ist wie keine andere gerichtliche Auseinandersetzung von Gefühlen geprägt. Diese emotionalen Konflikte lassen sich nicht durch ein Gericht aus der Welt schaffen – sie haben aber einen maßgeblichen Einfluss auf den Verlauf eines Verfahrens und die Möglichkeiten zu einer gütlichen Einigung. Mit unserer Reform wollen wir daher weitere Mittel zur Verfügung stellen, um familiäre Auseinandersetzungen vor Gericht so fair und schonend wie möglich auszutragen. Dazu sollen vor allem Konflikt vermeidende und Konflikt lösende Elemente im Verfahren gestärkt werden“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Folgende Elemente sollen dabei eine Rolle spielen:

- Erleichterung der einverständlichen Scheidung bei kinderloser Ehe,

- Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht durch Einführung von Elementen des sog. Cochemer Modells,
- Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder durch Präzisierung der Funktionen des Verfahrenspflegers (künftig: Verfahrensbeistand),
- Effizientere Gestaltung der Durchsetzung von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Kindesherausgabe und zu Umgangsregelungen, sowie
- Zuständigkeit des „Großen Familiengerichts“ insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung.

### **1. Vereinfachtes Scheidungsverfahren**

An die Stelle der bisherigen einverständlichen Scheidung soll ein vereinfachtes Scheidungsverfahren treten. Scheidungswillige Ehegatten ohne gemeinsame Kinder können dieses Verfahren durch übereinstimmende, notariell beurkundete Erklärung wählen, wenn sie sich – ebenfalls in notarieller Form – über den Ehegattenunterhalt sowie – formfrei – über Hausrat und Ehewohnung geeinigt haben. Die Ehegatten brauchen sich dann im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Dieses Verfahren hat ein beachtliches Anwendungsfeld. Fast 71% aller Scheidungen (146.125) erfolgen nach dem Trennungsjahr einvernehmlich (2002). Rund 50% aller geschiedenen Ehen sind kinderlos. Für solche Paare, die sich einvernehmlich scheiden lassen und keine gemeinsamen Kinder haben, kommt künftig das vereinfachte Scheidungsverfahren in Betracht.

Das vereinfachte Scheidungsverfahren bietet gegenüber dem geltenden Recht in mehrfacher Hinsicht Vorteile:

- Es fördert die Einvernehmlichkeit durch die gemeinsame Beauftragung des Notars und die im Rahmen der notariellen Beratung und Beurkundung erfolgenden gemeinsamen Erarbeitung von Regelungen für die Scheidungsfolgen (Unterhalt und Verteilung des Hausrats).
- Es vermeidet Folgestreitigkeiten. Die Ehegatten brauchen keine Scheidungsfolgen offen zu lassen, nur um eine günstige und schnelle Scheidung zu erreichen.

*Beispiel: Um so schnell und kostengünstig wie möglich geschieden zu werden, verzichten die Ehegatten darauf, neben der Scheidung auch den Unterhalt vor Gericht anhängig zu machen, und einigen sich auf eine freiwillige Zahlung. Dies ist nach geltendem Recht möglich. Nachdem die ehemalige Ehefrau weitere Zahlungen verweigert, klagt der Mann zwei Jahre später in einem neuen Verfahren auf Unterhalt. Beim vereinfachten Scheidungsverfahren würde ein solches Folgeverfahren vermieden, denn es setzt eine notarielle Einigung über den Unterhalt zwingend voraus und schafft so einen Anreiz, diese Frage sofort verbindlich zu klären.*

- Es vereinfacht das gerichtliche Verfahren, weil außer dem Versorgungsausgleich keine weiteren Scheidungsfolgen gerichtlich verhandelt werden müssen.
- Der Wegfall der Rechtsanwaltsgebühren führt – auch unter Berücksichtigung der Gebühren für einen Notar – zu einer erheblichen Kostenersparnis für die

Beteiligten. D.h. die Kosten einer Scheidung betragen im Durchschnitt weniger als die Hälfte der Kosten einer Scheidung nach geltendem Recht mit einseitiger anwaltlicher Vertretung.

- Das vereinfachte Scheidungsverfahren kann zeitnah abgeschlossen werden. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, nach sechs Monaten die Abtrennung des Versorgungsausgleichs zu beantragen und die Scheidung durchzuführen. Nach geltendem Recht ist eine Abtrennung des Versorgungsausgleichs regelmäßig erst nach zwei Jahren möglich. In aufwändigen Verfahren kann daher eine Scheidung erst nach Ablauf dieses Zeitraums ausgesprochen werden.

## **2. Kindschaftssachen**

Der Entwurf des FamFG schafft die Voraussetzungen dafür, dass Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines Kindes betreffen, zukünftig noch schneller einer Lösung zugeführt werden können. Zugleich wird die Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen verbessert.

### **a) Vorrangige und beschleunigte Bearbeitung**

Diese Verfahren sollen im Interesse des Kindeswohls durch Einsatz von Elementen des sogenannten „Cochemer Modells“ beschleunigt und verbessert werden:

- Im Interesse des Kindeswohls wird ein ausdrückliches und umfassendes Vorranggebot für Kindschaftssachen, die den Aufenthalt oder die Herausgabe des Kindes oder das Umgangsrecht betreffen, in das Gesetz aufgenommen. Die bevorzugte Erledigung der genannten Kindschaftssachen hat im Notfall auf Kosten anderer anhängiger Sachen zu erfolgen. In der gerichtlichen Praxis werden sich Prioritäten zugunsten von Kindschaftssachen der genannten Art künftig noch deutlicher als bisher herausbilden. Das Vorranggebot gilt dabei in jeder Lage des Verfahrens.
- Die Verfahren sollen zeitnah verhandelt werden. Das Gericht soll in Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, seine Herausgabe oder das Umgangsrecht betreffen, spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags eine Erörterung mit allen Beteiligten durchführen. Dabei soll es versuchen, eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu erreichen. Gelingt dies nicht, muss es den Erlass einer einstweiligen Anordnung prüfen und mit den Beteiligten erörtern. Gerade hier besteht ein besonderes Bedürfnis für eine schnelle Entscheidung über einen Antrag, der den Umgang nach der Trennung der Eltern klären soll. Nur eine sofortige Regelung vermeidet die Gefahr, dass der Umgang zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil für lange Zeit unterbrochen wird – und diese Beziehung dadurch möglicherweise nachhaltig gestört wird.
- Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes werden verstärkt. In schwierigen Fällen wird dem Kind künftig ein Verfahrensbeistand zur Seite stehen. Dessen Aufgabe ist es, im gerichtlichen Verfahren die Interessen des Kindes zu vertreten und das Kind über den Ablauf des Verfahrens und die Möglichkeiten der Einflussnahme in kindgerechter Weise zu informieren. Im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahrenspfleger kann der Verfahrensbeistand eine aktive Rolle in dem Konflikt übernehmen und zu einer einvernehmlichen Umgangsregelung – beispielsweise durch Gespräche mit den Eltern – beitragen.
- Insgesamt soll eine Verkürzung der Verfahrensdauer in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bewirkt werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist in diesen Verfahren mit 6,7 Monaten (Umgang) bzw. 7,5 Monaten (Sorge-

recht) [Zahlen für das Jahr 2003] unter Kindeswohlaspekten noch verbesserungsbedürftig.

### **b) Verbesserte Durchsetzung der Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht**

- Die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen wird schneller und effektiver ausgestaltet. Bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus Sorge- und Umgangsentscheidungen werden künftig nicht mehr Zwangsmittel, sondern Ordnungsmittel verhängt. Diese können – anders als Zwangsmittel – auch noch nach Ablauf der Verpflichtung wegen Zeitablaufs festgesetzt und vollstreckt werden. *Beispiel: Trotz entsprechender Vereinbarung will eine Mutter das Kind über Ostern nicht zum getrennt lebenden Vater gehen lassen. Aufgrund der Feiertage verhängt das Gericht erst nach Ostern ein Ordnungsgeld in Höhe von 200 Euro gegen die Frau. Diesen Betrag muss sie zahlen, obwohl das Kind Ostern dann schon nicht mehr beim Vater verbringen kann. Anders beim Zwangsgeld: Dieses kann nämlich nur verhängt werden, solange sich die Verpflichtung auch tatsächlich durchsetzen lässt – also nur während der Ostertage, was in der Praxis schwierig sein dürfte.*
- Im BGB wird die Möglichkeit der Bestellung eines Umgangspflegers vorgesehen werden. Dieser soll bei schwerwiegenden Umgangskonflikten sicherstellen, dass der Kontakt des Kindes zu dem Umgangsberechtigten nicht abbricht.

### **3. Großes Familiengericht**

Nach geltendem Recht sind die Familiengerichte neben dem Scheidungsverfahren zwar auch für Unterhaltsstreitigkeiten oder Streitigkeiten aus dem ehelichen Güterrecht zuständig. Zahlreiche vermögensrechtliche Streitigkeiten, deren Ausgang für eine Unterhaltspflicht oder den Umfang des auszugleichenden Zugewinns bedeutsam sind, fallen aber in die Zuständigkeit der Zivilabteilungen der Amts- und Landgerichte.

Typische Fälle sind Streitigkeiten über den Ausgleich untereinander, wenn ein Ehepartner aus einem gemeinsamen Darlehen in Anspruch genommen wird, oder die Frage der Nutzungsentschädigung, wenn ein Ehegatte nach der Trennung die Ehe Wohnung allein weiter nutzt.

Durch die Reform soll die sachliche Zuständigkeit der Familiengerichte erweitert werden, um tatsächlich zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten auch zusammenhängend entscheiden zu können.

Ordnungskriterium ist dabei allein die Sachnähe des Familiengerichts zum Verfahrensgegenstand. Im Interesse aller Beteiligten soll es dem Familiengericht möglich sein, alle durch den sozialen Verband von Ehe und Familie sachlich verbundenen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Auf diese Weise werden Verzögerungen, Aussetzungen und Mehrfachbefassung von Gerichten vermieden. Dies führt im Ergebnis zu einer effektiveren Arbeit der Gerichte und ist für alle Verfahrensbeteiligten weniger aufreibend.

## **II. Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das geltende Verfahrensgesetz (FGG) für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass- und Registersachen)

stammt aus dem Jahre 1898 und wurde immer nur punktuell nachgebessert. Die Reform ersetzt das lückenhafte FGG durch eine vollständige, moderne Verfahrensordnung mit verständlichen, überschaubaren und einheitlichen Strukturen für alle Rechtsgebiete. Die Freiheitsentziehungssachen werden in die neue Verfahrensordnung integriert; das eigenständige Verfahrensgesetz für diese Sachen wird überflüssig.

Die neue Verfahrensordnung definiert erstmals umfassend die Verfahrensrechte und die Mitwirkungspflichten der Beteiligten und sichert ihren Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie harmonisiert das zersplitterte Rechtsmittelsystem der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die flächendeckende Einführung der fristgebundenen sofortigen Beschwerde und die Eröffnung der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zur Klärung rechtlicher Grundsatzfragen.

**Quelle:** Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums, Berlin

## **Bilanz positiv: Frauen rücken in Führungspositionen auf**

Die seitens der Bundesregierung und der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft (BDA, BDI, DIHK und ZDH) am 24. Februar 2006 veröffentlichte „**2. Bilanz Chancengleichheit - Frauen in Führungspositionen**“ zeigt, dass Frauen immer mehr in Führungspositionen aufrücken.

Der Schwerpunkt der Untersuchung lag in diesem Jahr auf Frauen in Führungspositionen. Handlungsbedarf wurde vor allem bei den Karrieremöglichkeiten von Frauen mit Kindern festgestellt, Mütter in Führungsverantwortung sind selten. Die Bilanz basiert auf einer Vereinbarung von Regierung und Wirtschaft, sich gemeinsam für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und für das berufliche Fortkommen von Frauen einzusetzen.

Nach Analysen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) auf der Basis des Mikrozensus waren unter den abhängig beschäftigten Führungskräften in der Privatwirtschaft im Jahr 2004 bereits 23 Prozent Frauen - gegenüber 21 Prozent im Jahr 2000. Frauen in Führungspositionen sind allerdings deutlich häufiger kinderlos als Männer. Frauen unter 30 sind mit 43 Prozent noch fast genauso stark in Leitungspositionen vertreten wie gleichaltrige Männer. Ihr Anteil sinkt jedoch mit der Familiengründung bis zum Alter von 40 Jahren auf knapp über 20 Prozent und bleibt dann, unter anderem da Angebote an Kinderbetreuung fehlen, auf niedrigem Niveau.

Jede dritte Frau (32 Prozent) arbeitet heute in einem Betrieb, der eine Vereinbarung oder Initiative zur Förderung der Chancengleichheit aufzuweisen hat. Während viele große Betriebe über solch schriftlich fixierte Vereinbarungen verfügen, fördern viele kleine und mittlere Unternehmen - vor allem auch die zahlreichen Familienbetriebe im Handwerk - Frauen- und Familienfreundlichkeit, ohne ihr Engagement unter eine formale Überschrift zu stellen. Die Bilanz führt zahlreiche Initiativen für eine Personalpolitik an, die die Chancengleichheit von Frauen und Männern fördert, z.B. durch flexible Arbeitsorganisation und Förderung der beruflichen Selbstständigkeit von Frauen.

Die Bundesregierung und die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft tragen erfolgreich dazu bei, die Chancengleichheit von Frauen im Erwerbsleben weiter zu fördern. Beispiele:

- Die Internetplattform [www.frauenmachenkarriere.de](http://www.frauenmachenkarriere.de) gibt Infos zu Karriere-start, Mentoring und Unternehmensgründung.
- Jeder vierte Betrieb fördert die berufliche Entwicklung von weiblichen Mitarbeitern.
- Das Forum 'Frauen in der Wirtschaft', an dem 20 Großunternehmen beteiligt sind, fördert einen höheren Frauenanteil unter Führungskräften und den Abbau von Rollenklischees; mehr als 1,1 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden erreicht.
- Die Existenzgründung von Frauen wird von der bundesweiten Gründerinnenagentur, dem GründerService Deutschland und dem Gründerservice der Industrie- und Handelskammern (IHKs) unterstützt.
- Im Handwerk wurde die Online-Qualifizierung zur Meisterin erprobt; Unternehmerfrauen im Handwerk fördern die Weiterbildung von Frauen.
- Am Girls'Day haben seit 2001 über 380.000 Mädchen in Betrieben und Verwaltungen zukunftssträchtige naturwissenschaftliche und technische Berufe kennen gelernt.
- Die "Allianz für die Familie" von Bundesfamilienministerium und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft bündelt Initiativen für eine bessere Balance von Familie und Arbeitswelt und gibt Tipps für den Betriebsalltag.
- Die virtuelle Personalabteilung unter [www.mittelstand-und-familie.de](http://www.mittelstand-und-familie.de) berät kleine und mittlere Unternehmen zur Familienfreundlichkeit.
- In den inzwischen 264 Lokalen Bündnissen für Familie ([www.lbff.de](http://www.lbff.de)) sind über 1000 Unternehmen und mehr als die Hälfte aller IHKs sowie eine steigende Zahl der Handwerkskammern aktiv beteiligt.

Erste detaillierte Ergebnisse der IAB-Führungskräftestudie zur Repräsentanz von Frauen in den Führungsebenen deutscher Betriebe der Privatwirtschaft finden sich im IAB-Kurzbericht Nr. 2/2006. Dieser kann bestellt oder herunter geladen werden unter <http://doku.iab.de/kurzber/2006/kb0206.pdf>. Weitere Informationen zum „**2. Bilanz Chancengleichheit - Frauen in Führungspositionen**“ für Sie unter: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=69162.html>

**Quelle:** Pressemeldung des Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend vom 25. Februar 2006

## Mehr Geld für Kinderbetreuung in Hessen

Die Hessische Landesregierung hat nach der Pressemeldung des Hessischen Sozialministeriums vom 08. Februar 2006 das Programm „Offensive Kinderbetreuung“ ab dem Jahr 2006 um 9,2 Millionen Euro auf nunmehr 23,2 Millionen Euro aufgestockt. Ziel soll dem Ministerium zufolge sein, bis zu 7500 neue Plätze für Kinder unter drei Jahren zu schaffen. Für bestehende Plätze wurde mit den neuen Richtlinien die Förderung angehoben.

**Bislang** erhielten die Träger für einen Krippenplatz bei einer Öffnungszeit von weniger als sechs Stunden 200 Euro, in diesem Jahr sind es nach Auskunft des Ministeriums 300 Euro. Bei Öffnungszeiten von über sechs Stunden zahlt das

Land künftig 600 Euro, statt bisher 400 Euro. **Neue Plätze in Kinderkrippen oder Krabbelstuben** erhalten wegen der besonderen Kosten im Anlaufjahr die doppelte Pauschale. **Bestandsschutz** und damit eine **weitere Förderung** sollen **Hortplätze und Teilzeitbetreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, sofern diese auch 2005 gefördert** wurden, erhalten.

Im Jahr 2001 war die „**Offensive für Kinderbetreuung**“ mit einem Betrag von 8,18 Millionen Euro gestartet, seitdem stieg die Förderung kontinuierlich an. 2004 waren es bereits 10,5 Millionen Euro, ein Jahr später 14 Millionen Euro. Fördermittel können sowohl für neue Plätze als auch für die Ausweitung von Öffnungszeiten beantragt werden. Freie Träger, die neue Plätze für unter Dreijährige schaffen, sollen außerdem Mittel aus der Bauförderung beantragen können. Maximal können hierfür 25.000 Euro bewilligt werden. Die geltenden Förderrichtlinien können im Detail im Internet unter [www.sozialministerium.hessen.de](http://www.sozialministerium.hessen.de) heruntergeladen werden.

Ebenfalls führte Hessen als erstes Bundesland die Bezuschussung des Aufbaus einer Altersvorsorge von Tagesmüttern und Tagesvätern ein. Bislang erhielten die Tagespflegepersonen pro Halbjahr eine Pauschale von 200 Euro, in diesem Jahr sollen es **nun 400 Euro pro Halbjahr** sein. Informationen zur Tagesmütter-Kampagne gibt es im Internet unter [www.tagesmuetter.hessen.de](http://www.tagesmuetter.hessen.de).

## Kleidungstipp für Frauen

Wissenschaftler der Lawrence Universität in Appleton, Wisconsin, raten Frauen in Führungspositionen, sich in Bezug auf Kleidung zurückzuhalten, um „den Respekt der Mitarbeiter zu erhalten“. Dies berichtete die Zeitschrift "Psychology of Woman Quarterly" in der Dezemberausgabe 2005. So sollen High Heels, knappe Röcke und tief ausgeschnittene Blusen der Karriere dieser Frauen nicht dienlich sein. Anders sehe es jedoch bei Frauen in niedrigeren Positionen aus.

Im Rahmen dieser Studie wurden verschiedene Videos an männliche und weibliche Versuchspersonen vorgespielt. In diesen Videos sprachen zwei Businessfrauen über ihre Hobbies. Das erste Video zeigte eine aufreizend gekleidete Businessfrau, das zweite Video eine Businessfrau in flachen Schuhen, Hosen und Rollkragenpulli. Die Reaktion auf das erste Video fiel sehr kritisch aus, während der Businessfrau im zweiten Video mehr Fachkompetenz zugesprochen wurde.

dbb Frauenvertretung Hessen  
Tel.: 0 61 52 / 5 93 99

### Impressum

Helene-Stöcker-Str. 12 64 521 Groß-Gerau  
Fax: 0 61 52 / 9 41 91 20

Internet: [www.dbb-frauen-hessen.de](http://www.dbb-frauen-hessen.de)

Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Ute Wiegand-Fleischhacker

E-Mail: [vorsitzende@dbb-frauen-hessen.de](mailto:vorsitzende@dbb-frauen-hessen.de)